

Forderungen zur Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen (BEI_NRW) aus der Perspektive der Selbsthilfe

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nutzen das BEI_NRW, um so der Anforderung des BTHG nach einem Instrument zur Ermittlung von Bedarfen im Rahmen der sozialen Teilhabe nachzukommen. Mit dem BEI_NRW sollen die komplexen Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Form der Leistungserbringung, ermittelt werden.

Da das BEI_NRW in einem dialogischen Prozess im Gesamtplanverfahren angewandt wird, ist die Beteiligung der antragstellenden (leistungsberechtigten) Person bei der Bedarfsermittlung der wesentliche Teil des (Gesamtplan-)Verfahrens.

Information der leistungsberechtigten Person

Die leistungsberechtigte Person muss, um an diesem Verfahren teilnehmen und ihre Bedürfnisse geltend machen zu können, im Vorfeld des BEI_NRW umfassend über das Bedarfsermittlungsinstrument informiert werden. Diese Information umfasst den Hinweis auf ihr Wunsch- und Wahlrecht sowie die Möglichkeit, auf die Durchführung des BEI_NRW zu verzichten (samt der sich daraus ergebenden Folgen).

Es ist herauszustellen, dass in diesem Verfahren die Feststellung der Bedarfe der leistungsberechtigten Person und deren Erfüllung im Mittelpunkt stehen und dass das BEI_NRW diese Bedarfe erfassen soll. Dabei ist die leistungsberechtigte Person über die verschiedenen Möglichkeiten der Erfüllung der Bedarfe zu informieren, da sich daraus auch der Wunsch nach einer bestimmten Art der Bedarfsgewährung ergeben kann. Die leistungsberechtigte Person ist umfassend über den Ablauf der Bedarfsermittlung durch das BEI_NRW sowie ihre Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Das beinhaltet auch den Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten durch verschiedene Stellen wie EUTBs, KoKoBe oder KSLs sowie durch sonstige dritte Personen.

Die gesamte Information im Vorfeld muss in jeglicher Hinsicht barrierefrei gestaltet werden, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die leistungsberechtigte Person in die Lage versetzt werden muss, die Informationen so zu verstehen, dass sie den Ablauf des Verfahrens der Bedarfsermittlung und auch ihre Möglichkeiten der Beteiligung in diesem Verfahren einschätzen kann.

Die leistungsberechtigte Person ist vom jeweils zuständigen Teilhabeträger über ihre Rechte zu informieren, auch wenn die unterschiedlichen Teilhabeleistungen von demselben Leistungsträger, konkret dem jeweils (örtlich) zuständigen Landschaftsverband, erbracht werden.

Die beiden in Nordrhein-Westfalen zuständigen Teilhabeträger einigen sich auf landeseinheitliche Regelungen bei der Anwendung des BEI_NRW, gerade im Hinblick auf die Abwicklung des Verfahrens, die erhobenen Daten und den Umgang mit diesen Daten aber auch hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeit der leistungsberechtigten Personen.

Einverständnis der leistungsberechtigten Person zur Datenerhebung

Der zuständige Träger der Leistung der Teilhabe ist nach dem SGB IX zur Erfüllung seiner Aufgaben der Bedarfsfeststellung auf die erforderlichen Daten der leistungsberechtigten Person angewiesen. Da es sich dabei um höchstpersönliche und damit sensible Daten handelt, muss die leistungsberechtigte Person schriftlich ihr Einverständnis sowohl zur Erfassung wie auch zur Verarbeitung und der Weitergabe der Daten erklären. Die leistungsberechtigte Person ist vom verantwortlichen Leistungsträger im Vorfeld schriftlich darüber zu informieren, welche Daten der Leistungsträger benötigt, wie er sie erlangen will, wie er sie verwenden, insbesondere weiterleiten will und wer konkret Zugriff auf diese Daten haben soll. Die leistungsberechtigte Person ist auf ihr in jedem Verfahrensschritt bestehendes Widerspruchsrecht hinzuweisen. Grundsätzlich greifen für die beteiligten Leistungsträger wie auch für die Leistungserbringer die gesetzlichen Regelungen der § 35 SGB I sowie der §§ 23 SGB IX, 67 ff SGB X.

Die Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person zur Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zur Bewilligung der Teilhabeleistungen muss, getrennt nach den verschiedenen Teilhabeleistungen gegenüber dem Leistungserbringer sowie gegenüber dem Leistungsträger schriftlich vorliegen. Das Formular stellt der

verantwortliche Leistungsträger zur Verfügung, da ihm gemäß § 119 SGB IX die Aufgabe der Durchführung des Gesamtplanverfahrens obliegt.

Datenverarbeitung

Nur der für das Teilhabeverfahren verantwortliche Leistungsträger kann die Daten für das BEI_NRW erheben und verarbeiten. Der verantwortliche Leistungsträger muss für einen barrierefreien Zugang sowie dafür sorgen, dass die leistungsberechtigte Person die Möglichkeit für Anmerkungen, sowie für Änderungs-, Ergänzungs- oder Streichungswünsche erhält. Das bedeutet, dass die im BEI_NRW enthaltenen Daten schreibgeschützt sind. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es im BEI_NRW keine schon im Vorfeld ausgefüllten Felder gibt. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist der leistungsberechtigten Person mitzuteilen. Dem Leistungserbringer soll die Möglichkeit der Kenntnisnahme der für seine Leistungserbringung notwendigen Daten gewährt werden.

Zugriffsrechte der Leistungsberechtigten

Die leistungsberechtigte Person erhält einen Zugang zum Lesen ihrer im BEI_NRW enthaltenen Daten. Der Zugriff der leistungsberechtigten Person umfasst auch den Zugriff durch eine von der Person ausgewählte Beratungsstelle sowie eine von ihr beauftragte Privatperson. Die leistungsberechtigte Person muss die Möglichkeit des Speicherns der Daten haben. Zudem muss es die Möglichkeit des Ausdrucks der Daten in einer les- und verwertbaren Form geben. Der Zugang zu den Daten kann bei jeder Abfrage zeitlich beschränkt werden.

Der leistungsberechtigten Person muss auf barrierefreiem Weg die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte oder auch alle persönlichen Daten löschen zu lassen. Der verantwortliche Leistungsträger weist die gewünschte Löschung nach. Damit verbunden ist, vergleiche §§ 60 ff SGB I, das Risiko der Verzögerung oder des Verlustes des Leistungsanspruchs. Hierauf hat der Leistungsträger im konkreten Einzelfall vor der Löschung hinzuweisen. Nach der Löschung der Daten gibt es weiterhin die Möglichkeit für die leistungsberechtigte Person, auf das BEI_NRW zuzugreifen.

Grundsätzlich obliegt die Erfassung der Daten, die Veränderung der Daten sowie deren Löschung allein dem verantwortlichen Leistungsträger. Dieser hat etwaige Veränderungen der leistungsberechtigten Person mitzuteilen.

Kontrolle des Umgangs mit den Daten

Das System des Umgangs mit den Daten im BEI_NRW sowie die beschriebenen Möglichkeiten des Zugriffs auf die Daten und der Arbeit mit den gespeicherten Daten unterliegt der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

Mittragende der gemeinsamen Forderung aus Perspektive der Selbsthilfe:

